

BGer 8C_79/2011 vom 9. März 2011

Bundesgericht, 2011-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_79_2011

FR: TF 8C_79/2011 du 9 mars 2011

IT: TF 8C_79/2011 del 9 marzo 2011

Erwägungen

E. 1

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze über die Leistungsvoraussetzungen des natürlichen (BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen) und des adäquaten Kausalzusammenhangs (BGE 129 V 177 E. 3.2 S. 181 mit Hinweis), die Anforderungen an einen ärztlichen Bericht und dessen Beweiswert (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232 mit Hinweis) sowie den erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b S. 360 mit Hinweisen) und die antizipierte Beweiswürdigung (BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236; 124 V 90 E. 4b S. 94; 122 V 157 E. 1d S. 162) zutreffend dargelegt. Dasselbe gilt für die Voraussetzungen einer Integritätsentschädigung (Art. 24 und 25 UVG , Art. 36 UVV ; BGE 124 V 29). Darauf wird verwiesen.

E. 2.2

Anzufügen bleibt, dass das Dahinfallen jeder kausalen Bedeutung von unfallbedingten Ursachen eines Gesundheitsschadens wie der leistungsbegründende natürliche Kausalzusammenhang mit dem im Sozialversicherungsrecht allgemein üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein muss. Die blosser Möglichkeit nunmehr gänzlich fehlender ursächlicher Auswirkungen des Unfalles genügt nicht. Da es sich hierbei um eine anspruchsaufhebende Tatfrage handelt, liegt die Beweislast - anders als bei der Frage, ob ein leistungsbegründender natürlicher Kausalzusammenhang gegeben ist - nicht bei der versicherten Person, sondern beim Unfallversicherer (SVR 2009 UV Nr. 3 S. 9 E. 2.2 [8C_354/2007]; RKUV 2000 Nr. U 363 S. 45 E. 2, 1994 Nr. U 206 S. 326 E. 3b, 1992 Nr. U 142 S. 75 E. 4b). Der Beweis des Wegfalls des natürlichen Kausalzusammenhangs muss nicht durch den Nachweis unfallfremder Ursachen erbracht werden. Ebenso wenig geht es darum, vom Unfallversicherer den negativen Beweis zu verlangen, dass kein Gesundheitsschaden mehr vorliege oder die versicherte Person nun bei voller Gesundheit sei. Entscheidend ist allein, ob unfallbedingte Ursachen des Gesundheitsschadens ihre kausale Bedeutung verloren haben, also dahingefallen sind (vgl. etwa Urteil 8C_847/2008 vom 29. Januar 2009 E. 2 und Urteil 8C_901/2009 vom 14. Juni 2010 E. 3.2).

E. 3.1

Es ist unbestritten, dass der Versicherte nach wie vor unter gesundheitlichen Beschwerden leidet. Streitig ist hingegen, ob diese Leiden in einem relevanten Kausalzusammenhang

zum Unfall vom 9. Oktober 2001 stehen. Die Vorinstanz hat dies unter Beizug der Gutachten des Dr. med. G. _____, Facharzt für orthopädische Chirurgie, vom 6. Mai 2009, des Dr. med. T. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 10. Februar 2009 und des Dr. med. U. _____, Facharzt für Neurologie, vom 21. Januar 2009 sowie des Berichts des Dr. med. W. _____, Leitender Arzt Fusszentrum, Spital X. _____, vom 22. September 2009 verneint. Der Versicherte stellt sich auf den Standpunkt, sämtliche Leiden seien auf den Unfall vom 9. Oktober 2001 zurückzuführen, und stützt sich dabei auf die Berichte des behandelnden Dr. med. C. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 4. Juli 2010, des Dr. med. B. _____, Facharzt für orthopädische Chirurgie, vom 26. März und 7. Mai 2007 sowie der Rehaklinik Y. _____ vom 17. Februar 2010.

E. 3.2

Sowohl der Bericht des Dr. med. C. _____ als auch jener der Rehaklinik Y. _____ sind vor Bundesgericht erstmals eingereicht worden. Somit handelt es sich dabei um unzulässige Noven im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG, da sie bereits im vorinstanzlichen Verfahren hätten eingebracht werden können und müssen (vgl. etwa die Aufforderung der Vorinstanz vom 8. April 2010 zur Einreichung des angekündigten Berichts der Rehaklinik Y. _____). Auf sie ist im Weiteren nicht mehr einzugehen.

E. 3.3

Die Vorinstanz hat gestützt auf die Gutachten der Dres. med. G. _____, U. _____ und T. _____ zu Recht festgestellt, dass mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit keine Beschwerden mehr vorliegen, welche eine Arbeitsunfähigkeit verursachen und in einem relevanten kausalen Zusammenhang mit dem Unfall vom 9. Oktober 2001 stehen. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist der Verzicht auf weitere medizinische Abklärungen im Rahmen der antizipierten Beweiswürdigung. Daran ändern auch die Einwände des Versicherten nichts: Entgegen seiner Ansicht verneinen die Gutachter nicht das Vorliegen von Beschwerden, sondern stellen lediglich fest, diese seien nicht mehr auf den Unfall vom 9. Oktober 2001 zurückzuführen. Die Aussage des Dr. med. L. _____, Schmerzzentrum Z. _____, in seinem Bericht vom 16. Juni 2008, wonach eine vollständige Schmerzfreiheit kaum zu erwarten sei, ist denn auch kein Nachweis für die Unfallkausalität der Beschwerden. Aus den Berichten des Dr. med. B. _____ vom 26. März und 7. Mai 2007 kann der Versicherte ebenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten. Dieser hält einerseits fest, der klinische und röntgenologische Befund stehe in krassem Gegensatz zu den Schmerzäusserungen des Patienten, und erachtet die Wertung der Beschwerden im rechten Fuss und der Wirbelsäule als Überlastungsschmerzen lediglich für möglich. Andererseits berücksichtigt die Beurteilung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 75 bis 80 % für eine sitzende Tätigkeit die "Fuss- und Restbeschwerden"; eine Aufteilung in unfallbedingte und unfallfremde Ursachen der Arbeitsunfähigkeit ist also nicht erfolgt. Auch der Bericht des Dr. med. W. _____ vom 29. Mai 2007 stützt nicht den Standpunkt des Versicherten. Vielmehr hält er fest, nur die Beschwerden am linken Fuss seien unfallbedingt. Weiter verweist er in seinem Bericht vom 22. September 2009 bezüglich der "Arbeitsunfähigkeit usw." auf die Beurteilung des Dr. med. G. _____ und schliesst sich dieser somit implizit an. Insbesondere aber belegt die Behauptung, vor dem Unfall sei der Versicherte beschwerdefrei gewesen, nicht die Unfallkausalität seiner Leiden (vgl. zur unzulässigen Maxime "post hoc, ergo propter hoc" BGE 119 V 335 E. 2b/bb S. 341 sowie SVR 2008 UV Nr. 11 S. 34 [U 290/06]). Schliesslich ist auch der Vorwurf, das Gutachten

des Dr. med. G. _____ sei widersprüchlich, unzutreffend. So zitiert der Versicherte nur den halben Satz auf S. 30 des Gutachtens und versucht so, dessen Aussage über allfällige Einschränkungen ins Gegenteil zu kehren. Dasselbe gilt für die Äusserung zur Arbeitsfähigkeit, wozu Dr. med. G. _____ in sich schlüssig festhält, dass eine ausschliesslich stehende oder körperlich schwere Arbeit mit häufigem Treppen Auf- und Absteigen grundsätzlich zumutbar, angesichts der Einschränkungen im linken OSG aber nicht sinnvoll sei, und dass dies die einzige Einschränkung in Zusammenhang mit dem Unfall vom 9. Oktober 2001 sei, welche bei der angestammten Tätigkeit, nicht jedoch bei einer angepassten Tätigkeit, 10 % betrage.

E. 3.4

Bezüglich der verweigerten Integritätsentschädigung bringt der Versicherte keine konkreten Einwände vor, so dass darauf nicht weiter einzugehen ist (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 4

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 BGG , d.h. ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, erledigt.

E. 5.1

Die Beschwerde ist als aussichtslos zu bezeichnen, da die erhobenen Rügen nur rudimentär begründet und die vorgebrachten Einwände bereits von der Vorinstanz ausführlich und überzeugend widerlegt wurden, so dass sie den kantonalen Entscheid nicht ernsthaft in Frage zu stellen vermögen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist demzufolge abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

E. 5.2

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.